

Statuten Tennisclub Rankhof Basel

Name, Sitz, Zweck

Art.1 Der Tennisclub Rankhof (TCR), gegründet am 8. März 1956, mit Sitz in Basel, ist ein Verein gem. Art. 60 ff ZGB. Er ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbands und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Art.2 Der TCR bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports, sowie die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art.3 Der TCR besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) JuniorInnen
- d) Passivmitgliedern

Art.4 Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres, in welchem sie das 19. Altersjahr erreichen.

Art.5 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Art.6 JuniorInnen sind Mitglieder bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.

Art.7 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCR.

Art.8 Aufnahme Gesuche sind schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Aufnahme Gesuche von JuniorInnen müssen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

Über Aufnahme Gesuche entscheidet der Vorstand; er hat das Recht, solche ohne Grundangabe abzulehnen.

Vorgenommene Neueintritte sind der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Rechte und Pflichten

- Art.9** Neueintretende Aktivmitglieder und JuniorInnen haben die jeweiligen Jahresbeiträge zu entrichten.
Die erfolgte Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich unter Beilage der Statuten und der Platz- u. Spielordnung mitzuteilen.
Aktivmitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht, JuniorInnen erst nach ihrem 18. Geburtstag.
- Art.10** Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art.11** Übertritte von Passivmitgliedern zu Aktivmitgliedern werden wie Neuaufnahmen behandelt. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art.12** Die Mitglieder haften den Gläubigern des TCR nicht persönlich.
Sie haften dem Verein für den von der GV statutenmässig festgesetzten Jahresbeitrag, die Eintrittsgebühr, sowie der gemäss Spiel- u. Platzordnung konsumierten Leistungen.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Art.13** Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten schriftlich bis zum 31. Dezember bekannt zu geben, andernfalls ist der volle Jahresbeitrag für das nächste Clubjahr zu bezahlen.
Der Austritt enthebt das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung ausstehender Beträge.
- Art.14** Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen; ihm steht innert 30 Tagen das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen.
Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
Die GV entscheidet über den Rekurs endgültig mit einfachem Stimmenmehr.

Spielbetrieb

Art.15 Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, JuniorInnen sind berechtigt die Clubanlagen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands zu benützen.

Art.16 Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt.

Art.17 Grundsätzlich unterliegt der Spielbetrieb den Bestimmungen der Platz- u. Spielordnung.

Organisation

Art.18 Das Clubjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

Art.19 Die Organe des TCR sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art.20 Die jährliche ordentliche GV ist bis spätestens 31. März abzuhalten

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründetes Gesuch von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art.21 Die Geschäfte der GV sind:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Spielleiters
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisoren
- e) Wahlen des Präsidenten, des Vorstands, der Revisoren
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Anträge des Vorstands, der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten, der Platz- u. Spielordnung
- j) Diverses

Art.22 Die Einladungen zur GV haben unter Mitteilung der Traktanden und Anträge spätestens 14 Tage vor Abhaltung schriftlich zu erfolgen. Jede auf diese Weise einberufene GV ist, unabhängig der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten, in jedem Fall beschlussfähig.

Art.23 Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Art.24 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Stimmenmehr, d.h.die Mehrheit der Ja oder Nein Stimmen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen einer/s Stimmberechtigten ist eine geheime Wahl oder Abstimmung durchzuführen.

Art.25 Der Vorstand des TCR setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Spielleiter
- e) Material und Platzverwalter

Nach Bedarf kann sich der Vorstand in eigener Kompetenz erweitern.

Art.26 Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsdauer von sich aus zu ersetzen.

Art.27 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen der GV fallen.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art.28 Der Vorstand organisiert und überwacht den Spielbetrieb und alle sportlichen und geselligen Veranstaltungen.

Art.29 Für den TCR zeichnen rechtsverbindlich der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident und der Kassier.

Rechnungsrevisoren

Art.30 Die GV wählt 2 Rechnungsrevisoren. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben jährlich mindestens einmal die Rechnungen zu prüfen und der GV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Finanzen/Einnahmen

Art.31 Die Einnahmen des TCR bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen
- b) andere Einnahmen

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Die Jahresbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Schlussbestimmungen

Art.32 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 60 – 79.

Art.33 Eine Statutenrevision kann nur an einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen GV beschlossen werden.

Art.34 Die Auflösung oder eine Fusion mit einem anderen Club kann auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden.

Das Clubvermögen fällt nach Auflösung des Clubs nachweislich an eine anerkannt gemeinnützige Institution/Organisation.

Im Falle einer Fusion mit einem Sport/Tennisclub an diesen, so fern der Fusionspartner auf keine profitorientierten und gewinnbringenden Ziele ausgerichtet ist.

Art.35 Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 6. Februar 2006 genehmigt und ersetzen alle vorhergehenden. Sie treten sofort in Kraft.

Basel, den 6. Februar 2006

Der Präsident:

Jürg Sprecher

Der Kassier:

Patrick Wettler